

BVGer D-1527/2014 vom 29. August 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1527_2014

FR: TAF D-1527/2014 du 29 août 2014

IT: TAF D-1527/2014 del 29 agosto 2014

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das vorliegende Verfahren war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 - mithin am 1. Februar 2014 - hängig, weshalb vorliegend das neue Recht gilt (vgl. Abs. 1 der entsprechenden Übergangsbestimmungen und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-662/2014 vom 17. März 2014 E. 2.3 und 2.4.1 - 2.4.3 m.w.H.).

E. 2

2.1 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.3

Die Begründung der Begehren bindet die Beschwerdeinstanz in keinem Fall (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Sie kann den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2007/31 E. 2 S. 529 f.).

E. 3

Im vorliegend zu beurteilenden Beschwerdeverfahren blieben die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs sowie die Wegweisung an sich unangefochten; mithin sind diese in Rechtskraft erwachsen. In casu werden in der Hauptsache die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz einerseits wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. nachstehend E. 4) und andererseits mangels rechtsgenügender Begründung des Sachverhalts beziehungsweise wegen Nicht-Feststellung der somalischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers (vgl. E. 5) beantragt, sowie - eventualiter - der Vollzug der Wegweisung (vgl. E. 6 und 7) angefochten.

E. 4.1

In der Beschwerde wird vorab gerügt, bei der angefochtenen Verfügung handle es sich um einen (abschlägigen) materiellen Asylentscheid. Ein solcher habe immer die Wegweisung in den geltend gemachten Heimatstaat zur Folge. Indes müsse eine Entscheidung, welche wie in casu auf eine Wegweisung in einen Drittstaat abziele, unter Anwendung von Art. 31a AsylG und somit mittels Nichteintretensentscheids erfolgen. Der Beschwerdeführer mache geltend, aus Somalia zu kommen. Demgegenüber mutmasse das BFM, er sei ein Jemenit, vermöge dies aber nicht zu belegen und halte die jemenitische Staatsangehörigkeit als nicht rechtsgenügend belegt. Bezüglich eines Wegweisungsvollzugs in den Jemen kämen zwei sich ausschliessende Möglichkeiten in Frage: Entweder gingen die Behörden davon aus, dass er somalischer Staatsangehöriger sei, welcher die Möglichkeit habe, im Drittstaat Jemen Schutz zu erhalten. Diesfalls wäre ein Nichteintretensentscheid im Sinne von Art. 31a AsylG zu fällen gewesen. Oder aber, das Asylgesuch werde im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Bst. a AsylG materiell geprüft, weil eine Identitätstäuschung feststehe und als erwiesen gelten könne, dass er Staatsangehöriger des Jemens sei. In beiden Fällen müsse gemäss Art. 36 Abs. 1 AsylG vor der Entscheidung das rechtliche Gehör gewährt werden. Dies sei unterlassen worden. Zwar sei der Beschwerdeführer zweimal befragt worden, die Anhörungen hätten jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidfällung bereits zwei Jahre zurückgelegen. Die Vermengung dieser Verfahrenstypen führe in casu zu klaren Fehlschlüssen und stehe in Widerspruch zu den gesetzessystematischen Vorgaben, wobei diesbezüglich auf die zwar nicht ganz genau gleichen, aber durchaus vergleichbaren Konstellationen in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (...) verwiesen werde. Die angefochtene Verfügung sei unter diesen Umständen zum Erlass einer gesetzessystematischen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.2

Diese Argumentation des Beschwerdeführers trifft nicht zu. Vorweg ist auf die Ausführungen in der Vernehmlassung des BFM zu verweisen (vgl. Sachverhalt Bst. F.a), welche sich als zutreffend erweisen. Demnach könnte bereits aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer am (...) 2012 durch das BFM im Sinne von Art. 29 Abs. 1 AsylG einlässlich angehört wurde, keine Rede von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz sein. Indessen stand beziehungsweise steht in casu weder die Identität des Beschwerdeführers fest (vgl. E. 5), weshalb ein materieller Asylentscheid im Sinne von Art.

36 Abs. 1 Bst. a AsylG wegen festgestellter Identitätstäuschung durch die Vorinstanz ausser Betracht fiel, noch wurde durch diese - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde - der Vollzug der Wegweisung in einen Drittstaat angeordnet, war doch der Nachweis der somalischen Staatsangehörigkeit nicht erbracht. Schliesslich ist die Konstellation in den (...) vom Beschwerdeführer zitierten Urteilen nicht vergleichbar, zumal dort - im Gegensatz zum vorliegend zu beurteilenden Verfahren - die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden feststand beziehungsweise nicht in Zweifel gezogen wurde, die dort erforderliche Prüfung subjektiver Nachfluchtgründe unterlassen und trotz der effektiven Anordnung des Vollzugs der Wegweisung in einen Drittstaat durch die Vorinstanz ein materieller Asylentscheid gefällt wurde.

E. 4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vorwurf der Missachtung gesetzessystematischer Vorgaben und der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die angefochtene Verfügung als unbegründet. Deshalb ist - jedenfalls aus diesen Gründen - auf eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu verzichten.

E. 5.1

In der Beschwerde wird sodann an den bisherigen Vorbringen und namentlich an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten somalischen Staatsangehörigkeit festgehalten. Diesbezüglich habe er eine somalische Geburtsurkunde (erstes Asylverfahren), ein amtliches somalisches Dokument (vorinstanzliches Verfahren) und ein Schreiben der Jemenitischen Vertretung in H._____ (Beschwerdeverfahren) eingereicht. Der Geburtsurkunde müsse ein gewisser Beweiswert zukommen, auch wenn sie für sich allein die Identität des Beschwerdeführers nicht zu belegen vermöge. Das amtliche somalische Dokument sei vom O._____ trotz entsprechender Anhaltspunkte nicht als Fälschung qualifiziert worden. Auch diesem Dokument könne ein gewisser Beweiswert nicht abgesprochen werden. Das Schreiben der Jemenitischen Vertretung zeige auf, dass der Beschwerdeführer vom Jemen nicht einfach vorbehaltlos als jemenitischer Staatsangehöriger akzeptiert werde, und belege dessen Absicht, bei der Aufklärung seiner Herkunft mitzuwirken. Das BFM habe sich zur Begründung der angefochtenen Verfügung auf das vom Beschwerdeführer in I._____ durchlaufene Asylverfahren gestützt und dabei unterlassen, ihn selbst zu identifizieren. Der Grund für die kontrollierte Überführung des Beschwerdeführers von I._____ in den Jemen bleibe im Dunkeln. Eine solche Überführung sei auch denkbar, wenn von seiner somalischen Staatsangehörigkeit ausgegangen werde. Den Schweizer Behörden sei es bereits im ersten Asylverfahren nicht gelungen, rechtsgenügend zu belegen, dass der Beschwerdeführer Jemenit sei. Insgesamt habe der Beschwerdeführer die somalische Staatsangehörigkeit nicht eindeutig zu belegen, sondern nur glaubhaft zu machen vermocht. Auch liesse seine Fluchtgeschichte einige Fragen offen und müssten gewisse Elemente als konstruiert erachtet werden. Dennoch seien seine Angaben in sich logisch und nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer habe zwar im ersten Asylverfahren erwiesenermassen einen gefälschten jemenitischen Pass eingereicht. Indes habe er im Rahmen der Anhörung vom (...) 2012 die Unterstellung des BFM, wonach er in der Schweiz gefälschte und in I._____ echte Papiere abgegeben habe, bestritten. Eine solche Unterstellung gehe zu weit. Dazu hätte das BFM weitergehende Abklärungen vornehmen müssen. Dass der Beschwerdeführer aus Somalia komme, sei zwar nicht bewiesen, die Wahrscheinlichkeit aber in tatsächlicher Hinsicht grösser als diejenige, dass er aus dem Jemen stamme. Deshalb sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und zur

Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wobei von dieser Annahme - nämlich er sei somalischer Staatsangehöriger - auszugehen und in Bezug auf die Wegweisung ein Vollzug nach Somalia zu prüfen sei. Der Beschwerdeführer habe nunmehr unter den Personalien C. _____ bei der Jemenitischen Vertretung einen Pass beantragt. Er gehe davon aus, dass die Entscheidung noch einige Tage in Anspruch nehme und werde schnellstmöglich über den Ausgang des Beantragungsverfahrens informieren, weshalb mit der Beurteilung der Beschwerde noch zuzuwarten sei.

E. 5.2

Auch diese Argumentation des Beschwerdeführers vermag nicht zu überzeugen.

E. 5.2.1

So hält der Beschwerdeführer nach wie vor an der von ihm behaupteten somalischen Staatsangehörigkeit fest und bestreitet, Jemenit zu sein. Im Asylverfahren gilt gemäss Art. 12 VwVG in Verbindung mit Art. 6 AsylG, dass der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist. Diese behördliche Untersuchungspflicht wird im Asylverfahren insbesondere durch Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG eingeschränkt, wonach Asylsuchende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten sind, ihre Identität offenzulegen. Die Staatsangehörigkeit fällt als Begriffselement der Identität im Sinne von Art. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) unter diese Offenlegungspflicht. Sie muss in jedem Asylverfahren erstellt werden. Dies ergibt sich einerseits aus der systematischen Stellung von Art. 8 AsylG und andererseits aus dem Zweck des Asylverfahrens, das der Ermittlung von Verfolgung beziehungsweise von Wegweisungshindernissen mit Bezug auf einen konkreten Heimatstaat dient. Ein Asylverfahren kann nicht sinnvoll geführt werden, wenn die Asylsuchenden ihre Staatsangehörigkeit nicht offen legen beziehungsweise durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft wird auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 8 E. 3.1 S. 76 f.). Dabei trägt nach der Bestimmung von Art. 8 ZGB, die als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht Anwendung findet, die asylsuchende Person die Beweislast und damit die Folgen der Beweislosigkeit. Mit Bezug auf das Beweismass ist von der allgemeinen Regel von Art. 7 AsylG auszugehen, das heisst, die behauptete Staatsangehörigkeit muss zumindest glaubhaft erscheinen (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5).

E. 5.2.2

Bezüglich des dem Beschwerdeführer misslungenen rechtsgenügenden Nachweises der von ihm behaupteten somalischen Staatsangehörigkeit erweisen sich die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und - bezüglich des Schreibens vom (...) 2014, worin es die Jemenitische Vertretung in H. _____ ablehnt, A. _____, auf dessen Gesuch hin einen jemenitischen Reisepass auszustellen - die Ausführungen in der Vernehmlassung des BFM als zutreffend (vgl. Sachverhalt Bst. C und F.a). Dieser Nachweis gelang dem Beschwerdeführer bereits im ersten Asylverfahren bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht. Der Beweiswert des diesbezüglich vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Asylverfahren eingereichten somalischen Dokuments wurde vom Bundesamt zu Recht als ungenügend qualifiziert. Daran vermag auch der vom Beschwerdeführer erneut, unter anderen Personalien, bei der Jemenitischen Vertretung

gestellte Antrag auf Ausstellung eines Passes nichts zu ändern. Sollte ihm ein solches Dokument ausgestellt werden, so dürfte feststehen, dass er als Jemenit die Schweizer Asylbehörden über seine (von ihm behauptete) somalische Identität getäuscht hat. Sollte ihm indes die Ausstellung eines jemenitischen Passes erneut verweigert werden, so vermöchte dies kein aussagekräftiges Indiz für die geltend gemachte somalische Staatsangehörigkeit darzustellen. Mithin ist der Ausgang des Verfahrens bei der Jemenitischen Vertretung für das vorliegende Beschwerdeverfahren ohne Belang, weshalb es sich erübrigt, diesen abzuwarten. Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht seine Identität nicht offen gelegt. Diese steht demnach weiterhin nicht fest, weshalb auf den in den der Beschwerde gestellten Antrag auf Feststellung der somalischen Staatsangehörigkeit nicht weiter einzugehen ist.

E. 5.2.3

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG müssen Asylsuchende im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im EVZ Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben. Diesbezüglich gab der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom (...) 2011 im EVZ zu Protokoll, er habe niemals einen echten Pass besessen, wisse nicht weshalb, könne sich jedoch einen solchen ausstellen lassen, wenn er wolle, aber mit einem somalischen Pass könne man ja nicht von L. _____ ausreisen. Auf die Frage nach den von ihm auf die zu Beginn des Asylverfahrens ergangene Aufforderung zur Papierbeschaffung hin getroffenen Vorkehren antwortete er, er habe noch nichts unternommen. Mithin wurde die Mitwirkungspflicht vom Beschwerdeführer auch in dieser Hinsicht verletzt.

E. 5.3

Zusammenfassend erhellt, dass in casu auch die Begründungspflicht durch das BFM nicht verletzt worden ist. Es erübrigt sich deshalb, darauf einzugehen, umso weniger, als darauf in der Beschwerde gar nicht Bezug genommen worden ist und die Verfügung diesbezüglich bereits mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. vorstehend E. 3). Darüber hinaus ist, nachdem die Identität des Beschwerdeführers weiterhin nicht feststeht, seinen Verfolgungsvorbringen ohnehin jegliche Grundlage entzogen.

E. 6

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.3

Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG) sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG), und es kann nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Der Beschwerdeführer hat deshalb die Folgen seiner von ihm nicht rechtsgenügend nachgewiesenen wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.) entgegenstehen.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVEGE 2008/34 E. 12 S. 513 ff.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Insgesamt hat das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung - wenn auch nicht mit in allen Teilen überzeugender Begründung - zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat, und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ist in Gutheissung des entsprechenden Gesuchs auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.